

### **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Philosophie des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Hauptfach Philosophie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90 Prozent der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

#### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

#### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität hierfür vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Philosophischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren und Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt: a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und b) die schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 7 Test**

(1) Es wird ein schriftlicher Test zu für das Fach Philosophie relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekanntgegeben (Bewerbungsunterlagen, Internetseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/jeder Deutsche und jede/jeder nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige bzw. gleichgestellte Staatenlose, die/der über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Philosophie als Hauptfach studieren will.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.

(4) Macht die Bewerberin oder der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

### **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des schriftlichen Tests in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen: Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
2. Bewertung des schriftlichen Tests: Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl gemäß Absatz 1 Nr. 1 und die Punktzahl gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden addiert, wobei Letztere zweifach gewichtet wird. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 9 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für das Hauptfach Philosophie des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8 Prozent festgelegt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 25. Juni 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

· Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Freiburg, den 30. Juli 2010



Prof. Dr. Heiner Schanz  
Vizerektor